

ANLAGEREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2022

Anhang I gültig ab 2. Juni 2022
Anhang II gültig ab 1. Dez. 2018
Anhang III gültig ab 1. Okt. 2017



Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Ziele	3
1.4	Anlageprozess	4
1.5	Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze	4
2.	Anlagekategorien	5
2.1	Zulässige Anlagen	5
2.2	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	5
2.3	Liquide Mittel	5
2.4	Obligationen	5
2.5	Aktien	5
2.6	Immobilien	5
2.7	Derivative Finanzinstrumente	6
2.8	Alternative Anlagen	6
2.9	Anlagen beim Arbeitgeber	6
2.10	Kollektive Anlagen	6
2.11	Hypotheken	6
3.	Strategische Asset Allocation (SAA) und taktische Bandbreiten	7
3.1	Übersicht	7
3.2	Benchmark	7
3.3	Währungsabsicherung	7
3.4	Zielrendite und Performance-Analyse	7
3.5	Notwendige Wertschwankungsreserve	7
4.	Aufgaben und Kompetenzen	9
4.1	Stiftungsrat	9
4.2	Anlageausschuss	9
4.3	Geschäftsführung	9
4.4	Investmentcontroller	10
4.5	Überwachung	10
5.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	11
5.1	Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	11
5.2	Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen	11
5.3	Offenlegung von Interessenverbindungen	11
5.4	Anforderungen an Vermögensverwalter	11
6.	Besondere Bestimmungen	13
6.1	Wahrnehmung der Stimmrechte bei Schweizerischen Aktiengesellschaften	13
6.2	Securities Lending	13
7.	Schlussbestimmungen	14
7.1	Geltungsbereich	14
7.2	Inkrafttreten des Reglements	14
	Anhang I - Übersicht Strategische Asset Allocation	15
	Anhang II - Regeln für die Absicherung von Fremdwährungen in CHF	16
	Anhang III - Zinsfestlegungsregel	17



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Der Stiftungsrat als oberstes Organ legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage fest. Dabei ist er verantwortlich für die sorgfältige Auswahl jener Personen, an die er die Ausführung delegiert.

Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung des Anlagereglements und dessen Richtlinien
- Bestimmen der Verantwortlichen für die Umsetzung des Anlagereglements
- Überwachung und Bewertung der Anlagen

1.2 Zweck

Im Anlagereglement sind die Organisation, die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die materiellen Grundsätze für die Anlage des Vermögens der Stiftung festgelegt.

Grundlage dieses Anlagereglements bilden die Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), sowie die entsprechenden Verordnungen (BVV).

1.3 Ziele

Das Ziel der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung ist, zusammen mit den Beiträgen, die Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen zu ermöglichen. Dabei sind der Sicherheit, der Diversifikation, dem Ertrag und der Liquidität ausgewogen Rechnung zu tragen. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der Gesamtheit der Destinatäre im Vordergrund.

Der Stiftungsrat überprüft die langfristige Strategie (Strategische Asset Allocation SAA) mindestens einmal jährlich mit Unterstützung von Fachkräften.

Er kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2 nutzen. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 muss jährlich im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

Die am Anlageprozess der Stiftung Beteiligten richten sich nach den folgenden Prinzipien:

- a) Ausschliesslichkeitsprinzip: Jede Massnahme orientiert sich ausschliesslich am finanziellen Interesse der Versicherten
- b) "Prudent Man's Rule": Die am Anlageprozess Beteiligten haben ihre Verantwortung mit dem Wissen, den Fähigkeiten und der Sorgfalt auszuüben, wie sie ein umsichtiger Experte im betreffenden Bereich in der gleichen Situation und für den gleichen Zweck wahrnehmen würde
- c) Sachgerechte Delegation
- d) Das Vorsorgevermögen soll im Hinblick auf die Asset & Liability Situation der Stiftung so diversifiziert angelegt werden, dass zu hohe Risiken und Bindungen vermieden werden und gleichzeitig der höchstmögliche Ertrag erwirtschaftet wird
- e) Transparenz und Kontrolle.

1.4 Anlageprozess

Der Anlageprozess gliedert sich in drei Teile:

- *Strategische Asset Allocation (SAA)*

In der SAA werden die langfristigen Anlageziele und das Risikoniveau festgelegt, auf dem sich die Stiftung bewegen soll, basierend auf deren Verpflichtungsseite (Liabilities). Deren Grundlage können Asset & Liability Management Studien bilden.

- *Taktische Asset Allocation*

Im Rahmen der taktischen Asset Allocation kann mittels kurzfristiger Über- bzw. Untergewichtung der verschiedenen Anlagekategorien von der strategischen Asset Allocation abgewichen werden. Zu diesem Zweck werden taktische Bandbreiten festgelegt, innerhalb derer abgewichen werden kann. Die taktischen Bandbreiten sind Bestandteil der strategischen Asset Allocation und werden gemäss Risikofähigkeit festgelegt.

- *Timing und Selektion*

Der Stiftungsrat delegiert die taktische Asset Allocation an den Anlageausschuss und deren Umsetzung durch Kauf und Verkauf, insbesondere von Wertpapieren an professionelle Vermögensverwalter. Die entsprechenden Modalitäten sind in einem Mandatsvertrag festzuhalten. Die Asset Allocation sowie Richtlinien zu den qualitativen Vorgaben sind dabei zwingend einzuhalten.

1.5 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

Grundsätzlich werden alle Aktiven zum Marktwert per Bilanzstichtag bewertet.

Geldmarktanlagen, Hypotheken von Destinatären und Forderungen resp. Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 und Swiss GAAP FER 26.



2. Anlagekategorien

Der Stiftungsrat bestimmt das Risiko, welches zur Erreichung des Ertragszieles eingegangen werden kann. Die erforderliche Risikoverteilung wird mittels angemessener Diversifikation in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen angestrebt. Die Vermögensanlage hat zu gewährleisten, dass die Stiftung ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachkommen kann. Die Auswahl des Anlageuniversums erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung.

2.1 Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53 bis 57 BVV2.

2.2 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln BVV2 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 gestützt auf dieses Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a BVV2 nutzen. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt

Anlageerweiterungen

Immobilien	Maximale obere Anlagebandbreite 40%
Alternative Anlagen	Investitionen in physisches Gold sind erlaubt
Alternative Anlagen	Einzelne Investitionen in Gesellschaften sind erlaubt, sofern diese die Grenze von 0.5% der Bilanzsumme nicht überschreiten.

2.3 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind grundsätzlich in Schweizerfranken auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Money Market Funds, Treuhandanlagen und in Obligationen mit einem Rating von mindestens A der Ratingagentur S&P (oder vergleichbarer Qualität) und einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten anzulegen. Geldmarktfonds sind zulässig.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer hohen Schuldnerqualität. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so rasch als möglich liquidiert werden.

2.4 Obligationen

Es kann in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner sowie in Fremdwährungsobligationen mit festen Laufzeiten investiert werden. Die Investitionen erfolgen grundsätzlich in indexierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2.

Die Anforderungen des Benchmarks des ausgewählten Kollektivgefässes bestimmt die Qualität der Schuldner. Ein Rating von mindestens BBB oder vergleichbarer Qualität muss gewährt bleiben.

2.5 Aktien

Mindestens 50% der Aktienanlagen werden indexnah investiert. Bei den Anlagen muss es sich um Aktientitel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

2.6 Immobilien

Mit Immobilien wird eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung angestrebt. Die Immobilienanlagen können auch international diversifiziert werden. Investitionen in der Schweiz erfolgen in

der Regel in Form von Kollektivanlagen. Investitionen im Ausland erfolgen ausnahmslos in Kollektivanlagen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds
- b) Ansprüche von Anlagestiftungen
- c) Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Stiftungen
- d) Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

2.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56a BVV2 ist zwecks Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisentermingeschäften (Hedging) zulässig. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind, d.h. zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine nachvollziehbare Beziehung bestehen. Als Instrumente kommen ausschliesslich OTC (Over-the-Counter)-Devisentermingeschäfte in Frage, welche täglich liquidierbar sind. OTC-Devisentermingeschäfte unterliegen lediglich der Meldepflicht gemäss Artikel 113 FinfraV, für welche eine mit dem jeweiligen Finanzinstitut abgeschlossene FinfraG-Vereinbarung nach den Vorschriften der Schweizerischen Bankiervereinigung Grundlage für die Dokumentation bildet. Die PGG qualifiziert in diesem Zusammenhang als kleine finanzielle Gegenpartei, weshalb die Dokumentationsanforderung immer an das jeweilige Finanzinstitut, das als grosse finanzielle Gegenpartei qualifiziert, delegiert wird.

2.8 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1e, Abs. 2 und Abs. 3 BVV2 sind erlaubt, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind und mittels diversifizierter kollektiver Anlagen umgesetzt werden. Im Sinne einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann der Stiftungsrat Ausnahmen bezüglich alternativer Investments bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeit wird in Art. 2.2 festgehalten und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

2.9 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig. Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber haben sich auf die aus dem Tagesgeschäft entstehenden Guthaben aus pendenten Beiträgen und Einlagen zu beschränken. Von dieser Regel ausgenommen sind einzig Positionen, welche sich durch Indexierung der Anlagen ergeben.

2.10 Kollektive Anlagen

Investitionen in Anlagefonds und Anlagestiftungen sind unter Einhaltung von Art. 56 BVV2 zulässig.

2.11 Hypotheken

Die Stiftung kann Hypotheken an eigene Versicherte wie auch an externe Hypothekarnehermer gewähren. Die Vergabe von Hypotheken wird mittels separaten Richtlinien geregelt. Die Bewertung von direkten Hypotheken erfolgt zum Nominalwert.

Ebenfalls dürfen im Rahmen von Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftung) Investitionen in indirekte Hypothekaranlagen für Hypothekarforderungen in der Schweiz getätigt werden. Die Bewertung der indirekten Hypothekaranlagen erfolgt zum Marktwert.



3. Strategische Asset Allocation (SAA) und taktische Bandbreiten

3.1 Übersicht

Wird im Anhang I geregelt.

3.2 Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Asset Allocation wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Mindestens vierteljährlich wird ein Vergleich der effektiv erzielten Rendite auf dem Vermögen mit derjenigen der Benchmark erstellt.

3.3 Währungsabsicherung

Das aus der strategischen Allokation resultierende Fremdwährungsengagement wird durch die im Anhang II aufgeführten Währungsabsicherungsregeln verringert, d.h. durch systematische Verkäufe von Fremdwährungen zugunsten CHF.

Der Absicherungsgrad gibt an, in welchem Anteil das Fremdwährungs-Engagement strategisch abgesichert und damit das verbundene Währungsrisiko reduziert wird. Steht z.B. bei USD-Nominalwerten 100%, so wird bei USD-Obligationen jeweils das gesamte daraus resultierende USD-Engagement durch Terminverkäufe in CHF gewechselt.

Dem Anlageausschuss obliegt das Managen der Währungsabsicherung im Rahmen der im Anhang II festgesetzten Regeln und Bandbreiten.

3.4 Zielrendite und Performance-Analyse

Die Zielrendite richtet sich nach dem in angemessenen Zeitabständen durchgeführten Asset- & Liability-Management.

Grundlage für die Festlegung der SAA ist die Vorgabe einer anzustrebenden Zielrendite. Die Zielrendite beinhaltet die Entwicklung der Verpflichtungen der Stiftung sowie die übrigen anfallenden Aufwendungen und notwendigen Reservebildungen.

Die Performance der verwalteten Vermögen und der Benchmarks wird periodisch ermittelt. Die primäre Aufgabe der Performance-Messung dient der Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung. Die Qualität von Anlageentscheidungen im Rahmen der taktischen Asset Allocation sowie der Umsetzung durch die Portfolio Manager wird damit ebenfalls überprüft. Sie ist ein Steuerungsinstrument im Anlageprozess.

3.5 Notwendige Wertschwankungsreserve

Wertschwankungsreserven dienen dazu, Kursschwankungen auf Anlagen auffangen zu können. Sie sollen verhindern, dass in Folge von Volatilitäten eine Unterdeckung entsteht.

Auf Basis von historischen Benchmark Daten, welche die aktuellen Anlagen am realistischsten repräsentieren (z.B. währungsabgesicherte Benchmarks bzw. existierende Indices anstelle von absoluten Benchmarks), sowie einer aktuellen Ertragsprognose der einzelnen Asset Kategorien werden zur gültigen SAA sowohl die erwartete Rendite als auch das erwartete Risiko bestimmt.



Die notwendige Wertschwankungsreserve ergibt sich daraus als 2% Value at Risk für drei Jahre. Bei der Festlegung der Schwankungsreserven werden die Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen berücksichtigt. Die Berechnung dieser Reserven erfolgt nach dem Grundsatz der Stetigkeit. Die notwendige Wertschwankungsreserve wird gleichzeitig mit der Strategie ermittelt.

Es wird angestrebt, eine der SAA entsprechende Wertschwankungsreserve zu halten. Ist die effektive Wertschwankungsreserve tiefer als die notwendige Wertschwankungsreserve, so muss diese zwingend wieder vollständig gebildet sein, bevor freie Mittel verteilt werden können.

Soweit möglich, erfolgt die Bildung von Wertschwankungsreserven aus realisierten und nicht realisierten Kursgewinnen aus der Vermögensanlage. Falls dies nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist, entscheidet der Stiftungsrat über weitergehende Massnahmen.

Werden Wertschwankungsreserven zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts aufgelöst, werden zukünftige Kursgewinne dazu verwendet, die reglementarische Höhe wieder herzustellen.

4. Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Bewirtschaftung des Vermögens und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der Anlagegrundsätze
- b) Genehmigung des Anlagereglements (inkl. aller Anhänge)
- c) Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses
- d) Bestimmung der Depotstellen
- e) Wahl der Vermögensverwalter
- f) regelmässige Überprüfung der Risikofähigkeit der Stiftung und gegebenenfalls Anpassung der Anlagestrategie
- g) Durchführung der Kontrollen
- h) Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben aufgrund der Zinsfestlegungsregel gemäss Anhang III.

4.2 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung und Überwachung der Anlagerichtlinien und der Asset Allocation
- b) Fällen taktischer Entscheide
- c) Aufteilen der Anlagen auf einzelne Sektoren innerhalb der SAA
- d) Bei Überschreitungen der taktischen Bandbreiten infolge Kursentwicklung ist dieselbe spätestens innerhalb von 6 Monaten über Reallokationen zu beheben.
- e) Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat hinsichtlich Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen (Banken, Depotstellen, Vermögensverwalter, Custodians, etc.)
- f) Anpassung der Richtlinien für Hypotheken und Anpassung der zur Anwendung kommenden Aufpreise auf dem ZKB Swap-Satz gegenüber dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz in einer Bandbreite von plus und minus 25BP
- g) Überwachung des Vermögensverwalters und des Geschäftsführers auf Grund von internen und externen Investmentreports
- h) regelmässige Information an den Stiftungsrat.

4.3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer trägt Verantwortung für folgende Aufgaben:

- a) Wertschriftenbuchhaltung
- b) Liquiditätsplanung und Cash-Management
- c) Erstellen des Geschäftsberichts
- d) vollständiger und termingerechter Informationsfluss zuhanden externer und interner Stellen.

4.4 Investmentcontroller

Der Investmentcontroller erstellt monatlich einen Asset & Liability Monitor aufgrund des Berichts des Global Custodians.

Im Monitor wird

- die Fähigkeit der Vermögensverwalter beurteilt, mit den Anlagen der Stiftung, unter Einbezug der eingegangenen Anlagerisiken, eine dem Anlagebenchmark vergleichbare Rendite zu erreichen
- das Einhalten der Bandbreiten überprüft und auf allfällige Verletzungen hingewiesen
- eine aktuelle Deckungsgradschätzung vorgenommen, welche einen Ausblick über die Entwicklung des Deckungsgrads in den nächsten 18 Monaten beinhaltet
- die erzielte Rendite der Anlagekategorien mit dem entsprechenden Benchmark verglichen
- das aktuelle Anlagerisiko mit dem durch die Strategie vorgegebenen Risikobudget und mit der aktuellen Risikofähigkeit verglichen
- auf besondere Situationen, Risiken und Chancen aufmerksam gemacht.

4.5 Überwachung

Der Stiftungsrat ist an seinen Sitzungen über den aktuellen Stand der Vermögensanlage zu informieren. Ihm werden der jeweils aktuelle Monitor sowie allfällig weitere Berichte und Unterlagen vorgelegt.

Der Stiftungsrat prüft die Vermögenssituation der Stiftung. Dazu kann er gegebenenfalls Dritte beiziehen.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der ASIP Charta sowie gemäss Art. 48f bis h BVV2.

5.1 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie die Anforderung nach Art. 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g-48l einhalten. Sie dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, wenn der Stiftung Nachteil erwachsen könnten. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Umschichtungen in den Depots der Stiftung dürfen nur in deren Interesse vorgenommen werden.

5.2 Offenlegung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, welche der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen Entschädigungen ist nicht zulässig.

5.3 Offenlegung von Interessenverbindungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben.

5.4 Anforderungen an Vermögensverwalter

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und einen guten Ruf geniessen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen diese und im gleichen Unternehmen tätige Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit der Verwaltung des Vermögens betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerken unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach Bankengesetz
- Effekthändler nach Börsengesetz
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz
- Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz
- Personen und Institutionen, welche von der OBERAUFSICHTSKOMMISSION für befähigt erklärt werden
- im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Wahrnehmung der Stimmrechte bei Schweizerischen Aktiengesellschaften

Gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV müssen Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte ausüben und der Stiftungsrat hat dazu eine reglementarische Grundlage zu schaffen.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf **direkt** gehaltene Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, welche in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind.

Die **Stimm- und Wahlrechte** werden im Interesse der Versicherten mindestens bei folgenden Traktanden ausgeübt:

- Wahlen
- Vergütungen
- Statutenänderungen zu Wahlen und Vergütungen

Die **Ausübung** der Stimmrechte kann durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine externe Stelle nach den Vorgaben der Stiftung wahrgenommen werden. Auf eine Präsenz der Stiftung an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Die **Interessen unserer Versicherten** gelten als gewahrt, wenn im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt oder gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Dabei gelten die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Im Zentrum stehen weiter das dauernde Gedeihen der Stiftung sowie tiefe Umsetzungskosten.

In einem zusammenfassenden **Offenlegungsbericht** wird den Versicherten jährlichen Bericht erstattet über das Stimmverhalten im Allgemeinen sowie bei abweichenden Stimmabgaben zu Anträgen des Verwaltungsrats im Einzelnen. Die Publikation erfolgt auf der Homepage der Stiftung.

Auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei **ausländischen Aktiengesellschaften** wird verzichtet.

6.2 Securities Lending

Securities Lending wird grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn innerhalb von kollektiven Anlagen.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage vom 23. Juni 2006 und die Verordnung der FINMA sowie Art. 53 Abs. 6 BVV2 werden eingehalten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement bezieht sich auf den Vermögensverwaltungsprozess der Personalvorsorge Swissport.

7.2 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. März 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement mit Gültigkeit ab 18. Mai 2020.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen übergeordneten Rechts und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Anhang I - Übersicht Strategische Asset Allocation

Anlagekategorie	SAA	Bandbreite		FW-Quote vor Absicherung	FW-Quote nach Absicherung	Absicherung im Gefäss	Absicherung USD	Absicherung EUR	Absicherung GBP	Absicherung JPY
		minimal	maximal							
Liquidität und kurzfristige Anlagen	1%	0%	30%	0%	0.0%					
Obligationen CHF	15%	5%	18%	0%	0.0%					
Obligationen FW übrige Welt	5%	0%	7%	5%	5.0%					
Obligationen FW Unternehmen ex CH	3%	0%	5%	3%	0.0%	3%				
US Treasuries	4%	0%	6%	4%	4.0%					
Obligationen Emerging Markets	3%	0%	5%	4%	3.0%					
Hypotheken	8%	5%	10%	0%	0.0%					
Nominalwerte	39%									
Aktien CH	9%	0%	11%	0%	0.0%					
Aktien Europa ex CH	2%	0%	8%	2%	0.2%	0.00%	1.19%	0.61%	0.00%	
Aktien World Small Cap ex CH hedged	0%	0%	4%	0%	0.0%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	
Aktien Pazifik	3%	0%	4%	3%	1.0%	0.00%	0.00%	0.00%	2.03%	
Aktien nachhaltig	11%	0%	13%	11%	8.2%	0.00%	1.20%	0.62%	0.93%	
Aktien Emerging Markets	3%	0%	5%	3%	3.0%					
Aktien	28%									
Immobilien Schweiz	33%	28%	38%	0%	0.0%					
Immobilien	33%									
Alternative Anlagen	0%	0%	1%	0%	0.0%					
Rohstoffe hedged	0%	0%	10%							
Rohstoffe	0%	0%	10%							
Alternative Anlagen	0%	0%	21%							
Währungsabsicherungen										
USD-Abs.	0.0%									
EUR-Abs.	2.4%									
JPY-Abs.	3.0%									
GBP-Abs.	1.2%									
Total	100%			35.0%	24.4%		0%	2.39%	1.23%	2.96%
						minimal	0%	0%	0%	0%
						maximal	14%	8%	5%	5%

Erwartete Rendite: 2.8%

Historisches Risiko 6.0%

1-Jahres Wertschwankungsreserve: 11.9%

3-Jahres Wertschwankungsreserve: 20.1%

Dieser Anhang I wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 mit Gültigkeit ab 2. Juni 2022 einstimmig genehmigt, und ersetzt jenen gültig ab 1. Januar 2022.

Anhang II - Regeln für die Absicherung von Fremdwährungen in CHF

	Absicherungsgrad	Bandbreite
US Dollar (USD) USD-Obligationen, USD-Aktien	0%	0% bis 100%
Euro (EUR) EUR-Obligationen, EUR-Aktien	100%	75% bis 100%
Britisches Pfund (GBP) GBP -Obligationen, GBP -Aktien GBP -Aktien	100%	75% bis 100%
Japanischer Yen (JPY) JPY -Obligationen, JPY -Aktien	100%	75% bis 100%
Übrige Währungen Absicherung	0%	0% bis 100%

Die Einhaltung und Überprüfung der Währungsabsicherungen werden dementsprechend nur pro Währung summarisch über alle Anlagen durchgeführt. Diese summarische Währungsabsicherung wird im Anhang I mit der Strategie detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang II wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 16. November 2018 mit Gültigkeit ab 1. Dezember 2018 einstimmig genehmigt, und ersetzt jenen gültig ab 1. Dezember 2017.

Anhang III - Zinsfestlegungsregel

<p>Sollwertschwankungsreserve, definiert nach stetigen finanzökonomischen Kriterien</p>	<p>Der Stiftungszins wird mindestens so ausgerichtet, dass der Deckungsgrad bzw. die Wertschwankungsreserve nicht oberhalb der Sollwertschwankungsreserve zu liegen kommt.</p> <p>D.h. der Überschuss wird vollständig an die Destinatäre weitergegeben.</p>	<p>Beispiel Soll-WSR = 118.3%, aktueller DG sei anfangs Jahr bei 118.0% BVG-Mindestzinssatz: 1.25% Erarbeitete Rendite: 4.25% Überrendite: 4.25% - 1.25% = 3.0% Provisorischer Stiftungszins: 1.25% + (2 mal 3.0% / 3) = 3.25% 1.0% sollen zur Erhöhung der WSR dienen, sofern der DG dabei 118.3% nicht überschreitet. Provisorischer Deckungsgrad: ~119.1%. D.h. der Deckungsgrad liegt über 118.3%. -> Definitiver Stiftungszinssatz = 3.9% -> Definitiver Deckungsgrad steht anschliessend bei ~118.3% Rentendeckungskapital: Techn. Zinssatz plus Langlebigkeitsverstärkung plus evtl. (abhängig von der Generationenbilanz) eine Rentenanpassung.</p>
<p>115.0% - gemäss ALM 2016 entsprechend der Höhe des Liquidationsdeckungsgrades</p>	<p>Die Stiftung ist immer noch bedingt risikofähig, allerdings liegt der Deckungsgrad auch nach der Zinsweitergabe oberhalb des Liquidationsdeckungsgrades. In dieser Situation wird auf jeden Fall das gesamte Freizügigkeitskapital mit dem BVG-Mindestzins verzinst. Sofern die erarbeitete Rendite oberhalb des BVG-Mindestzinses liegt, so werden 1/3 dieser Überrendite zur Erhöhung der Wertschwankungsreserven verwendet und 2/3 wird als Stiftungszins weitergegeben.</p>	<p>Beispiel BVG-Mindestzinssatz: 1.25% Erarbeitete Rendite: 4.25% Überrendite: 4.25% - 1.25% = 3.0% Stiftungszins: 1.25% + (2 mal 3.0% / 3) = 3.25% Rentendeckungskapital: Techn. Zinssatz plus Langlebigkeitsverstärkung plus evtl. (abhängig von der Generationenbilanz) eine Rentenanpassung.</p>
<p>Einhäufige Wertschwankungsreserve</p>	<p>Die Stiftung ist immer noch bedingt risikofähig, allerdings liegt der Deckungsgrad auch nach der Zinsweitergabe oberhalb der einjährigen Wertschwankungsreserve. In dieser Situation wird auf jeden Fall das gesamte Freizügigkeitskapital mit dem BVG-Mindestzins verzinst. Sofern die erarbeitete Rendite oberhalb des BVG-Mindestzinses liegt, so werden 2/3 dieser Überrendite zur Erhöhung der Wertschwankungsreserven verwendet und 1/3 wird als Stiftungszins weitergegeben.</p>	<p>Beispiel BVG-Mindestzinssatz: 1.25% Erarbeitete Rendite: 4.25% Überrendite: 4.25% - 1.25% = 3.0% Stiftungszins: 1.25% + (3.0% / 3) = 2.25% Rentendeckungskapital: Techn. Zinssatz plus Langlebigkeitsverstärkung plus evtl. (abhängig von der Generationenbilanz) eine Rentenanpassung.</p>
<p>Deckungsgrad 101 - 104%</p>	<p>Die Stiftung ist nur bedingt risikofähig. Das gesamte Freizügigkeitskapital wird mit dem BVG-Mindestzins verzinst.</p>	<p>Beispiel BVG-Mindestzinssatz: 1.25% Erarbeitete Rendite: 4.25% Stiftungszins: 1.25% (BVG-Mindestzins) Rentendeckungskapital: Techn. Zinssatz plus Verstärkung Langlebigkeit</p>
<p>Deckungsgrad 100%</p>	<p>Die Stiftung ist nur reduziert risikofähig bzw. befindet sich sogar in einer leichten Unterdeckung. In dieser Situation wird nur der BVG-Anteil der Freizügigkeitsgelder mit dem BVG-Mindestzins verzinst. Das überobligatorische Kapital wird nicht verzinst.</p>	<p>Beispiel BVG-Mindestzinssatz: 1.25% Erarbeitete Rendite: 4.25% Stiftungszins: 1.25% (BVG-Min.zins) auf dem BVG-Anteil des Kapitals der Aktiven Rentendeckungskapital: Techn. Zinssatz plus Verstärkung Langlebigkeit</p>